



Reglement über
Entschädigungen und Spesen
der Feuerwehr Männedorf-Uetikon
Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. Dezember 2024

A	Allgemeines Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen	4
B	Entschädigungen Feuerwehr	4
Art. 2	Entschädigungen an alle AdF	4
Art. 3	Kursentschädigungen durch die Feuerwehr Männedorf-Uetikon	5
Art. 4	Verpflegung bei Übungen	5
Art. 5	Prämien	5
Art. 6	Pauschalen	5
Art. 7	Auszeichnungen bei Entlassung aus der Feuerwehr	6
C	Genehmigungsvermerke	7

A Allgemeines

Art. 1

Grundlagen

- ^a Gemäss Art. 7 der Geschäftsordnung der Feuerwehr Männedorf-Uetikon vom 1. November 2020 wird das Reglement über die Entschädigungen und Spesen der Kader und Angehörigen der Feuerwehr vom Gemeinderat Uetikon am See erlassen. Für übrige Entschädigungen und Spesen, welche in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, gilt die Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde Uetikon am See.
- ^b Die Spesen des Kommandos müssen durch den Ressortvorsteher bewilligt werden.
- ^c Die Spesen von Mannschaftsmitgliedern müssen durch den Kommandanten bewilligt werden.
- ^d Mit der Pauschalentschädigung sind alle Arbeiten abgegolten, die der Funktionsträger zur Erfüllung seiner Aufgabe erledigen muss (Bereitschaft, Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen usw.).

B

Entschädigungen Feuerwehr

Art. 2

Entschädigungen an alle AdF

Übungssold pro Std.	Abrechnung pro Minute	CHF	35.00/Std.
Sold bei Anlässen pro Std.	Abrechnung pro Minute	CHF	35.00/Std.
Sold bei Einsätzen	Einrückpauschale Ab einer Stunde, Abrechnung pro Minute	CHF	90.00. 60.00/Std.
Pikettdienst pauschal pro Tag		CHF	130.00

(Pikettdienst = Ausrückpflicht in 10 Minuten am Einsatzort)
Einsätze werden zusätzlich zu den Piketttauschalen besoldet.

Der Kommandant bzw. der Einsatzleiter kann bei Einsätzen von mehr als zwei Stunden Dauer oder werktags zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr beziehungsweise von 17.00 und 19.00 Uhr die Abgabe von Getränken, Zwischen- oder Hauptverpflegungen anordnen.

Art. 3 Kursentschädigung durch die Feuerwehr Männedorf-Uetikon

Kurse z.B. Schweizerischer Feuerwehrverband, Holzer-	CHF	360.00
kurs		
GVZ Kurse	Tagespauschale für AdF	CHF
		180.00
Arbeitgeber, die AdF beschäftigen, werden für die Absenzen, die im Zusammenhang mit der Feuerwehrausbildung stehen, entschädigt. Dies gilt auch für selbständig erwerbende AdF.		
Diese Entschädigung wird von der GVZ an die Arbeitgeber ausbezahlt.		
EO Pauschale ausbezahlt durch GVZ an Arbeitgeber (an Wochentagen)	CHF	180.00

Art. 4 Verpflegung bei Übungen

Verpflegungsbeitrag pro AdF	CHF	6.00
-----------------------------	-----	------

Art. 5 Prämien

Pro AdF/Jahr bei einem Übungsgesuch über 80 %	CHF	50.00
---	-----	-------

Art. 6 Pauschalen

Pauschalen sind die Entschädigung für die Bereitschaft sowie den Zeitaufwand pro Jahr für Vorbereitungsarbeiten, Kontrollen, Auswertungen usw.

Kommandant	CHF	14'000.00
Kommandant Stv.	CHF	7'500.00
Ausbildungschef	CHF	5'000.00
Zugchef	CHF	3'000.00
Alarmverantwortlicher	CHF	500.00
Zentrale und Einsatzpläne	CHF	1'500.00

Ausbildner der Spezialisten	CHF	1'200.00
Ausbildungschef Stv.	CHF	1'000.00
Zugchef Stv.	CHF	1'000.00
Ausbildner ADL	CHF	750.00
Ausbildner Fahrschule	CHF	750.00
Atemschutzverantwortlicher	CHF	750.00
Offizier	CHF	800.00
Wachtmeister	CHF	500.00
Korporal	CHF	200.00
Gefreiter	CHF	100.00
Fahrlehrer	CHF	300.00

Entschädigungen für ausserordentliche Leistungen können vom Kommandanten nach Bedarf vergeben werden. Jährlich stehen ihm hierfür max. CHF 2'000.00 zur Verfügung.

Werden mehr als eine Funktion gleichzeitig ausgeübt, entscheidet die Geschäftsleitung darüber, ob alle Pauschalen entschädigt werden.

Art. 7

Auszeichnungen bei Entlassung aus der Feuerwehr

Angehörige der Feuerwehr, welche ordnungsgemäss aus dem Feuerwehrdienst austreten, werden mit der Abgabe einer Auszeichnung geehrt. Die Art der Auszeichnung richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre, welche in der Feuerwehr Männedorf-Uetikon geleistet wurden.

Ausserhalb Männedorf oder Uetikon geleistete Feuerwehr-Dienstjahre können in Ausnahmefällen teilweise oder voll angerechnet werden, sofern diese im Feuerwehr-Dienstbüchlein oder anderweitig belegt sind. Darüber entscheidet das Kommando der Feuerwehr Männedorf-Uetikon.

<5 Dienstjahre	1 Flasche Wein pro Dienstjahr	Oder ein anderes Geschenk im Wert von ca. CHF 15.00 pro Dienstjahr
5 Dienstjahre	6 Flaschen Wein	Oder ein anderes Geschenk im Wert von ca. CHF 80.00
6 – 9 Dienstjahre	Ein Geschenk im Wert von ca. CHF 150.00	Personalisiert mit Name, Vorname und Jahr von bis
Ab 10 Dienstjahre	Wappenscheibe oder anderes Geschenk im Wert von ca. CHF 300.00	Personalisiert mit Name, Vorname und Jahr von bis

Wer aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird (z.B. mangelnder Übungsbesuch, disziplinarisch etc.) hat kein Anrecht auf eine Auszeichnung.

C Genehmigungsvermerke

Das vorliegende Reglement über Entschädigung und Spesen wurde vom Gemeinderat Uetikon am See am 5. Dezember 2024 genehmigt. Es tritt per 01.01.2025 in Kraft. Durch dieses Reglement werden alle früheren Reglemente über Entschädigungen und Spesen sowie alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderats und der Sicherheitskommission Männedorf/Uetikon aufgehoben.

Uetikon am See, 5. Dezember 2024

Urs Mettler
Gemeindepräsident

Reto Linder
Gemeindeschreiber



Gemeinde Uetikon am See · Bergstrasse 90 · 8707 Uetikon am See
044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · uetikonamsee.ch